

kopiert werden, schon aus dem Grund, weil den Humanwissenschaften das pastoral-theologische Formalobjekt fehlt: der Heilsbezug. Praktische Theologie hat vielmehr aus der Zusammenarbeit mit den säkularen Disziplinen ihre eigene Pastoralpsychologie, -soziologie usw. zu entwickeln. Dabei bleibt in der Praxis, etwa im Krankenhaus, immer noch das Postulat des Teamworks zwischen Seelsorger, Arzt, Sozialarbeiter und Therapeut.

Da sich die notwendige pastorale Ausbildung nicht auf Information beschränken kann, schiebt sich die Eiübung wieder stark in den Vordergrund, wie sie sich, ausgehend von der amerikanischen Seelsorgebewegung, im Clinical Pastoral Training, im Pastoral Counseling und in der Gruppenseelsorge bereits eingeführt hat.

Die Auseinandersetzung zwischen kirchlicher Seelsorge und weltlicher Therapie im Säkularisationsprozeß einerseits und zwischen kerygmatischer und therapeutischer Bestimmung der Seelsorge andererseits hat wohl der Praktischen Theologie schwere Probleme gebracht, gleichzeitig aber neue Denkanstöße gegeben, einer Lösung näherzukommen auf dem Weg zu einer zeit- und sendungsgerechten Seelsorge.

ALEXANDER DORDETT

Streiflichter zur Codex-Reform

Die folgende Übersicht wurde geboten unter Verwendung der amtlichen Verlautbarungen der Codex-Revisions-Kommission mit dem Titel „*Communicationes*“. Sie erscheinen halbjährlich seit dem Jahre 1969 und bieten fortlaufende Berichte über die Tätigkeit der Kommissionen. Mein privates Wissen als Konsultor dieser Kommission habe ich nicht verwendet.

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit einer Reform

Als am 28. März 1963 die Codex-Revisions-Kommission gegründet wurde¹, waren seit der Promulgation des CIC (1917) keine 50 Jahre vergangen. Die Frage ist nicht unberechtigt, warum ein Gesetzeswerk in so kurzer Zeit veraltet war. In etwa beantwortet der Codex diese Frage selbst, wenn im can. 6 vermerkt wird, daß das neue Gesetz die frühere Disziplin zum großen Teil beibehalte². Das bedingt eine Bindung an eine Rechtsentwicklung, die in den Sammlungen zwischen dem 12. und 15. Jh. festgehalten worden war. Als Leitsatz für die Tätigkeit der päpstlichen Kommission gilt diese Bindung nicht, sondern das Recht ist unseren Zeitverhältnissen auftragsgemäß anzupassen. Wenn diese Tätigkeit als Revision bezeichnet wird, so darf der Ausdruck nicht darüber hinwegtäuschen, daß eher an eine gründliche Revision als an eine behutsame Anpassung zu denken ist. In diesem Sinn kann man von einer Reform des Kirchenrechts sprechen³.

Wir wollen nicht übersehen, daß unsere Zeit nicht die günstigsten Voraussetzungen mit sich bringt. Auch wenn es heißt, die Erneuerung des Rechts habe gemäß den Dekreten des II. Vatikanums zu erfolgen, so darf nicht unbeachtet bleiben, daß dieses

¹ *Communicationes* (= C) I (1969) 5.

² Ansprache des Papstes an die Kardinäle, Konsultoren und Beamten der Kommission: AAS 57 (1965) 985—999 mit dem Hinweis auf can. 6 als Prinzip.

³ Vor der Bischofssynode (30. 9. bis 4. 10. 1967) berichtete Kard. Felici über die Arbeit der Kommission: es hande sich um eine grundlegende Erneuerung des Gesetzwerkes unter Berücksichtigung der theologischen Voraussetzungen.

Konzil eine Reihe von Denkanstößen gegeben hat, die einen Anfang bedeuten. In manchen Belangen bedürfte es noch einer theologischen Weiterarbeit, ehe man durch eine juristische Formulierung einen Versteinerungsprozeß einleitet. Deshalb wird man den oft beklagten schleppenden Gang der Kommissionsarbeit nicht als einen unbedingten Übelstand ansehen. Vielleicht hätte man noch behutsamer vorgehen und durch eine möglichst umfassende Meinungseinholung die Weichen stellen können. Auch wäre es denkbar gewesen, durch vorläufige Regelungen jener Materien, die einer dringenden Neuordnung bedurften, eine Zeit der Kritik und Erprobung einzuschalten.

2. *Arbeitsvorgang*

Bei dem erwähnten Gremium handelt es sich um eine Kardinalskommission, der die Entscheidungen zukommen. Unterstützt wird sie von Konsultoren, unter denen als Fachleute Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien vertreten sind. Nach Fachgebieten geordnet sind sie 13 Spezialkommissionen zugewiesen worden, so daß eine Zentralkommission die Arbeiten koordiniert⁴. Nach einem jüngsten Bericht des Kardinalpräses Felici wurden vom Mai 1966 bis zur Gegenwart insgesamt 180 Sitzungen abgehalten⁵. Der weitere Vorgang besteht darin, daß die Ergebnisse der Bischofsynode zur Stellungnahme vorgelegt werden, dann aber der Gesamtepiskopat zur Mitarbeit aufgerufen wird. Die Schemata werden versandt und die beigelegten Voten dienen der Verbesserung des Entwurfes. Das geschah beim Grundgesetz der Kirche, beim Strafrechtsentwurf und nunmehr ist es das Sakramentenrecht, zu dem die Bischofskonferenzen Stellung beziehen sollen.

Dieser Arbeitsvorgang hat Kritik erfahren wegen unangemessener Geheimhaltung. Auch wenn es sich nicht um ein Geheimnis im eigentlichen Sinn des Wortes handelt, so ist nicht zu erkennen, daß eine Diskretion an den Tag gelegt wurde, die mit dem kurialen Ausdruck als Reservation gekennzeichnet ist⁶. Grundsätzlich müßte einem Gremium das Recht eingeräumt werden, in Ruhe arbeiten zu können, ohne durch vorzeitige Veröffentlichungen Pressionen zu unterliegen. Absichtlich hochgespielte Indiskretionen wurden dazu benutzt, um die Kommission zu verdächtigen. Dazu gehörte auch die unbewiesene Behauptung, es handle sich um eine Manipulation seitens der römischen Kurie. Dabei vergaß man ganz, daß es gerade die Bischöfe waren, die aufgefordert wurden, Namen jener zu nennen, die als Konsultoren geeignet schienen. Es darf nicht wundernehmen, daß die Bischöfe vielfach jene nannten, die auch sonst ihre Ratgeber in kirchenrechtlichen Belangen waren. Das Bemühen um eine Manipulation hätte auch erfolglos bleiben müssen, da von Anfang an eine Ratseinholung und damit eine Kritik durch das gesamte Bischofskollegium vorgesehen war.

3. *System des Codex*

Die erste Frage ging dahin, ob für die Lateinische Kirche und die Ostkirchen ein gemeinsames Gesetzbuch zu schaffen sei, ungeachtet der Tatsache, daß für die Ostkirchen bereits 1935 eine Kommission zur Schaffung des Orientalischen Codex eingesetzt worden war. Seit 1949 sind Teilkodifikationen erschienen, die allerdings ihr Vorbild deutlich verrieten: den Lateinischen Codex⁷. Da nun die Ähnlichkeit gegeben war, so erschien die Frage nicht so sinnlos, ob es nicht besser sei, sich auf einen

⁴ Im Jänner 1966 waren 10 Spezialkommissionen (Unterkommissionen je nach Sachgebieten) sowie eine Zentral- oder Koordinierungskommission errichtet worden. 1967 wurden weitere Spezialkommissionen errichtet: C I (1969) 44 f. Die Zentralkommission erhielt den Auftrag, die Prinzipien der Revision aufzustellen.

⁵ Der Bericht des Kard. Felici nennt für 1975 den Stand von 48 Kardinälen, 104 Konsultoren und erwähnt insgesamt 180 Sitzungen seit 1966: PerRMCL 64 (1975) 24.

⁶ C I (1969) 98: „reservatio prudens, quae labore peragendo proculdubio prodest.“

⁷ Ehrechit 1949; Prozeßrecht 1950; Ordensrecht 1952; Personenrecht 1957.

gemeinsamen Codex zu einigen. Auf diesen Vorschlag ist nicht eingegangen worden, vielmehr entschloß man sich dazu, getrennte Gesetzbücher zu schaffen. Das Problem wird vielmehr darin bestehen, daß die vielen Ostkirchen nun auf ein Gesetzbuch, das ihnen allen gemeinsam sein soll, festgelegt werden. Gleichsam als Klammer für alle Kirchen, aus denen die eine Gesamtkirche zusammenwächst, sollte ein Grundgesetz dienen, das mit der Bezeichnung „Lex fundamentalis“ bedacht wurde⁸. Die Begrenzung des Stoffes erlaubt es uns nicht, auf dieses Thema eigens einzugehen, da dies eine gesonderte Darstellung notwendig machte.

Zu entscheiden war, nach welchen Gesichtspunkten der neue Codex zu ordnen sei. Das bestehende Gesetzbuch wurde nach dem System des römischen Rechtsgelehrten Gaius eingeteilt: *personae, res, actiones*. Das System befriedigt keineswegs, da das kirchliche Verfassungsrecht nicht einfachhin als Personenrecht bezeichnet werden kann. Ebensowenig befriedigt der Begriff des Sachenrechts, da so verschiedenartige Dinge wie Sakamente, kirchliches Lehramt, Benefizialwesen, Vermögensverwaltung u. a. m. sich nicht in den Begriff „Sache“ pressen lassen. Im deutschen Sprachraum bildete sich eine Einteilung in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht aus. Auch diese lehrbuchartige Einteilung konnte sich nicht allgemein durchsetzen. Zur Zeit besteht noch kein definitives System, sondern eine vorläufige Ordnung nach Sachgebieten⁹. Man möge nicht vergessen, daß auch das weltliche Recht nicht in eine gekünstelte Einteilung gepreßt worden ist, sondern die einzelnen Gesetzbücher gleichsam nebeneinander stehen. Neben der allgemeinen Weisung, gemäß den Dekreten des II. Vatikanums zu verfahren, hat die Zentralkommission Prinzipien erarbeitet, nach denen die Codex-Revision zu vollziehen ist. Es sind Leitsätze, die nicht willkürlich erfunden wurden, sondern dem Geist des Konzils entsprungen sind¹⁰.

II. Kleriker und Hierarchie

1. Allgemeine Klerikerbestimmungen

Auch weiterhin muß ein Kleriker einer Diözese inkardiniert sein. Die Neuerung wird darin bestehen, daß es sich hier auch um eine personale Prälatur handeln kann, sowie der Ordensmann seiner Gesellschaft inkardiniert wird. Die Exkardination wird insoferne erleichtert, als dafür eine gerechte Ursache genügt und ein Kleriker fünf Jahre nach seiner Auswanderung für die neue Diözese optieren kann, sofern weder der ursprüngliche Ordinarius noch der Oberhirte, der den Betreffenden aufnehmen muß, Einspruch erhebt¹¹. Klerikerprivilegien im herkömmlichen Sinn werden nicht mehr genannt, geistliche Übungen werden nur empfohlen, lediglich das Breviergebet ist vorgeschrieben¹².

Es bleibt dem partikularen Gesetz überlassen, im einzelnen zu bestimmen, was standeswidriges oder standesfremdes Verhalten ist. Verboten bleiben lediglich: freiwillige Leistung des Militärdienstes, Übernahme öffentlicher Ämter, Beteiligung an

⁸ Am 20. November 1965 sprach Paul VI. vor den Mitgliedern und Konsultoren davon, daß zwei Codices und eine gemeinsame Lex fundamentalis vorgesehen seien: AAS 57 (1965) 985.

⁹ In der Sitzung vom 3. bis 7. 4. 1967 wurden die 10 Prinzipien der Reform beschlossen, das Schema der Lex fundamentalis behandelt sowie ein provisorisches System formuliert, da weder die römische Einteilung (*personae — res — actiones*) noch die deutsche Behandlung als Verfassungs- und Verwaltungsrecht befriedigen konnten. Eine endgültige Feststellung des Systems wurde als „*nimis ardua*“ bezeichnet: C I (1969) 101—113.

¹⁰ Stichwortartig werden sie genannt: I. Juristischer Charakter des Codex, II. Unterscheidung der beiden *fora*, III. Rücksichtnahme auf die pastorale Sorge, IV. Einverleibung der speziellen Fakultäten in den Codex, V. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, VI. Rechtsschutz der einzelnen, VII. Verwaltungsgerichtsbarkeit, VIII. Territoriale Gliederung der Kirche, IX. Erneuerung des Strafrechts, X. Schaffung eines neuen Systems für den Codex. — Die Grundsätze wurden von der Bischofssynode (30. 9. bis 4. 10. 1967) angenommen: C I (1969) 99 f.

¹¹ C III (1971) 189 ff.

¹² Ebd. 192 f.

politischer Parteit igkeit, au er die zust ndige kirchliche Autorit t erachtet das f r n tzlich. Unver ndert bleibt das Verbot, Handel zu treiben¹³. Da der Begriff des Benefiziums fragw rdig geworden ist, wird in Zukunft das kirchliche Amt zumindest den Vorrang gewinnen. In diesem Zusammenhang ist die Rede davon, da  gewisse jurisdiktionelle Befugnisse auch Laien verliehen werden k nnen¹⁴.

2. Kirchliche Gliederungen

Neben den Bisch fen der Di zese, des Apostolischen Vikariates und der Pr fektur wird auch die Abtei und Pr latur mit eigenem Volk (statt dem kodikarischen Ausdruck „nullius“) erw hnt. Neu ist die Nennung der Apostolischen Administratur, die im Codex als eigenes Gebiet nicht erw hnt wird (genannt wird nur der Administrator als Bistumsverweser)¹⁵.

Das territoriale Prinzip wird insofern durchbrochen, als auch andere Kriterien genannt werden, die eine kirchliche Sprengelbildung erm glichen. Es handelt sich um personale Pr laturen f r eine bestimmte Menschengruppe¹⁶. Im Codex vermisst man eine Definition der Pfarre. Im Entwurf wird sie bezeichnet als eine Gemeinschaft von Gl ubigen oder ein Teil des Volkes Gottes, deren Sorge einem Pfarrer anvertraut wurde. Wie bei einer Di zese kann auch der Bischof Personalpfarren errichten (nach Ritus, Volkstum, Sprache u. a. Gr nden)¹⁷.

Im Anschlu  an das II. Vatikanum wird der Ausdruck kirchliche Region erw hnt, zu der die Kirchenprovinzen der gleichen Nation zusammengefa t werden k nnen. Es w re denkbar, da  man  ber die Grenzen einer Nation (im kirchenrechtlichen Sinn) hinaus noch gr  ere Regionen schafft. Die Bedeutung einer derartigen Region zeigt sich darin, da  nun an die Stelle des Plenar- oder Nationalkonzils das Regionalkonzil tritt. Der Codex schreibt nicht vor, wie h ufig solche Kirchenversammlungen abzuhalten sind; der Entwurf sieht nunmehr vor, da  dies alle 20 Jahre zu geschehen habe. F r Kirchenprovinzen hingegen, die einer derartigen Region angeh ren, ist betreffend Abhaltung des Regionalkonzils keine Zeit vorgesehen. Das Regionalkonzil wird von der Bischofskonferenz einberufen; der Vorsitz wird von der Bischofskonferenz gew hlt. Die Beschl sse bed rfen einer Best tigung durch den Apostolischen Stuhl¹⁸. Hinsichtlich der Bischofskonferenzen erw hnt der Entwurf die vom II. Vatikanum und dessen Ausf hrungsbestimmungen erlassenen Neuregelungen¹⁹.

3. Bisch fe

Es wird unterschieden zwischen Di zesan- und Titularbisch fen. Bei letzteren zwischen Koadjutoren bzw. Hilfsbisch fen und den einfachen Titularbisch fen, die keine bestimmte Funktion in einer Di zese haben²⁰.

Bez glich der bisch flichen Kurie, dem Generalvikar, dem Bischofsvikar, dem Priesterrat und Pastoralrat werden die bereits erlassenen Bestimmungen erneut aufgez h lt²¹. Neu ist die Erw hnung eines Kollegiums von Konsultoren, das aus einigen Mitgliedern des Priesterrates besteht. Dieses Kollegium (also der verkleinerte Priesterrat) w hlt auch im Falle der Sedisvakanz den Administrator der Di zese, der anstelle des bisherigen Kapitularvikars den Sprengel interimistisch leitet²².

4. Ordensleute

Einige terminologische  nderungen sind zu erw hnen. Der Ordensstand wird als institutum perfectionis bezeichnet, die einzelnen Ordensgenossenschaften als institutum, die einzelne Provinz als pars instituti, das einzelne Haus als sedes, die

¹³ Ebd. 194.

¹⁸ Ebd. 44—46.

¹⁴ Ebd. 195.

¹⁹ Ebd. 48 f.

¹⁵ C IV (1972) 40.

²⁰ C V (1973) 217.

¹⁶ Ebd. 42.

²¹ Ebd. 226, 230.

¹⁷ Ebd. 42.

²² Ebd. 230 u. 235.

Novizen als candidati, durch die Profeß erfolgt die cooptatio. Bei den Gelübden wird nicht unterschieden zwischen einfachen und feierlichen (die Frage ist noch nicht geklärt), sondern zwischen zeitlichen und definitiven. Der Obere wird als moderator bezeichnet, der Untergebene als sodalis²³. Für den Ordensstand gilt, daß die vita communis als integrierender Teil betrachtet wird, so daß auch jener nicht aufhört Ordensmann zu sein, der nicht innerhalb einer Kommunität leben kann. Hingegen ist die Übernahme der 3 Räte durch Gelübde für den Ordensstand wesentlich²⁴.

Für die Klassifizierung wird unterschieden zwischen Mönchen, Kanonikern, Konventualinstituten und Apostolischen Instituten. Dazu kommen die Institute ohne Gelübde, die nunmehr den Namen erhalten: instituta vitae apostolicae consociatae. Säkularinstitute schließlich unterscheiden sich zwar nicht von den Laien, sie führen jedoch ein Leben nach den evangelischen Räten und werden als solche von der Kirche anerkannt²⁵. Bei den monastischen Instituten fällt der Ausdruck klerikal und laikal. Die Unterstellung von Nonnen unter den parallelen Mönchsorden gilt nicht als ein Zeichen der Reife und wird deshalb als Diskriminierung aufgegeben. Nichts spricht jedoch gegen das Bestehen einer consociatio²⁶. Die Nonnenklausur ist nur in beschaulichen Klöstern einzuführen und gilt dann als päpstliche Klausur. Andere Nonnenklöster, die sich Apostolatsaufgaben weihen, werden nicht zur Errichtung der päpstlichen Klausur verhalten. Für andere Ordensleute, Männer und Frauen, wird über die Klausur nichts ausgesagt; das bleibt der partikularen Gesetzgebung überlassen²⁷. Die Kanoniker führen ein Leben, das dem Gotteslob und dem priesterlichen Dienst, besonders in Pfarren, geweiht ist²⁸. Konventualinstitute sind zwar nicht mit den Bettelorden gleichzusetzen, zeichnen sich jedoch durch eine gewisse Strenge des Lebens aus²⁹. Die Apostolischen Institute hingegen sind vor allem dem priesterlichen Dienst gewidmet³⁰.

Eine gewisse Änderung hat auch der Gedanke der Exemption erfahren. So wird festgehalten, daß für alle Ordensgenossenschaften der Gedanke der Autonomie ausschlaggebend ist, damit sie ihre Identität wahren können. Auch die exempten Orden unterstehen dem Ordinarius in ihrer Tätigkeit, dem Kult, der Predigt, der Katechese, der Unterweisung, der Schule und dem Apostolat. Die Exemption bezieht sich auf die innere Ordnung, durch welche die betreffenden Ordensleute der bischöflichen Jurisdiktion entzogen werden³¹.

III. Eherecht

Da das Schema des neuen Eherechts in einer italienischen Zeitung vollständig veröffentlicht worden ist und Navarrete den Artikel in den „Periodica“ bringt, halte ich mich an diesen Text³².

Die Definition der Ehe hält sich an die herkömmliche Ausdrucksweise. Auch wenn die kodikarische Ausdrucksweise über den primären und sekundären Zweck nicht aufgegriffen wird, so klingt sie auf in der Wendung, daß die Ehe hingeordnet sei auf die Zeugung von Nachkommenschaft (can. 2 § 1). Den Bischofskonferenzen kommt es zu, das Aufgebot zu regeln (can. 9 u. 12). Es ist zu fragen, warum diese Einrichtung überhaupt beibehalten wurde. Navarrete bezeichnet sie als eine verehrungswürdige Reliquie³³. Die Ehehindernisse sind nur für jene verpflichtend, die in der katholischen

²³ C VII (1975) 90.

²⁷ Ebd. 91 f.

²⁴ C VI (1974) 79.

²⁸ C VII (1975) 71.

²⁵ C V (1973) 67 sowie C VII (1975) 71—81.

²⁹ Ebd. 73.

²⁶ C VI (1974) 87 u. 90.

³⁰ Ebd. 75 f.

³¹ Ebd. 85 ff.

³² U. Navarrete beruft sich auf die Veröffentlichung in: Il Regno (19, Doc. 1 apr. 1974, 192—203) und brachte das Schema in: PerRMCL 63 (1974) 611—658 unter dem Titel: Schema iuris recogniti „De Matrimonio“, Textus et observationes.

³³ Ebd. 617.

Kirche getauft oder in sie aufgenommen worden sind. Das wäre eine selbstverständliche Folge, wenn der Gesetzgeber sich dazu aufraffen könnte, die Verbindlichkeit des positiven kirchlichen Rechts nur auf jene Personenkreise zu beschränken. Neu ist die zusätzliche Bestimmung, daß die Ehehindernisse für jene nicht gelten, die durch einen formellen Akt oder notorisch von der Kirche abgefallen sind (can. 21). Der formelle Akt dürfte in einer ausdrücklichen Erklärung zu sehen sein, was ein notorischer Kirchenabfall ist, läßt Zweifel offen.

Im Dringlichkeitsfall hat der Bischof Dispensgewalt von allen positiv-rechtlichen Ehehindernissen und — falls der Bischof nicht mehr angegangen werden kann — auch jene Personenkreise (mit kleinen Abänderungen), die im Codex erwähnt werden (cann. 26 bis 28). Ob das Hindernis der Priesterweihe darunterfällt, muß noch vom Papst entschieden werden. Terminologisch ist beim aufschiebenden Hindernis an die Stelle des Wortes „*impediens*“ der Ausdruck „*prohibens*“ getreten (can. 18). Leider ist bei der Definition des öffentlichen Hindernisses (can. 19) so manche Unklarheit geblieben, da es heißt, es müsse sich um ein Hindernis handeln, das aus öffentlichen Fakten hervorgeht oder sonstwie bewiesen werden kann.

Geblichen sind von den Eheverboten das öffentliche Gelübde der Keuschheit (can. 32) (wenn es zeitlich ist), die gesetzliche Verwandtschaft (can. 33) und die Mischehe (can. 38). Unseres Erachtens sind alle 3 Hindernisse überflüssig³⁴. Die Eheschließung ist für einen Ordensmann nach Ablegung der Gelübde bereits von anderer Seite verboten, entgegenstehende staatliche Bestimmungen könnten durch eine generelle Klausel erfaßt werden, die bekenntnisverschiedene Ehe bedarf zwar einer Regelung, sollte aber nicht mehr als Ehehindernis aufgestellt werden, zumal aus jedem vernünftigen Grund dispensiert werden kann und durch die Dispenspraxis der Gedanke einer Nachsicht vom Gesetz verlorengegangen ist. Von den trennenden Hindernissen wurden jene gestrichen, die bisher als Hindernisse minoris gradus galten. Geblichen sind das öffentliche ewige Gelübde der Keuschheit (can. 46), der Gattenmord (can. 48) im Hinblick auf eine neue Eheschließung, Verwandtschaft, Schwägerschaft und öffentliche Ehrbarkeit (cann. 49–51).

Bei der Impotenz (can. 41) wird vermerkt, daß es sich um eine Unfähigkeit zum Geschlechtsverkehr handeln müsse. Nähere Umschreibungen gibt der Gesetzgeber nicht, aufschlußreich ist jedoch ein Sitzungsbericht über Beratungen zu dieser Materie. Die bisherige Rotaljudikatur wich nicht nur von medizinischen Erkenntnissen ab, sondern ist auch in sich inkonsistent. Eine Frau gilt als ehefähig, auch wenn sie der postvaginalen Organe entbehrt, vom Mann wird jedoch die Erzeugung und Ausstoßung des semen verum verlangt. Die Inkonsistenz wird noch größer, wenn in einem Atemzug vermerkt wird, daß das „semen verum“ nicht kindererzeugend (prolificum) sein müsse. Über die Notwendigkeit dieses semen verum im Sinne der Rotaljudikatur stimmten die Konsultoren ab. Von ihnen waren 16 gegen diese Begriffsbestimmung, zwei dafür. Man beschränkte sich auf den Ausdruck einer „*seminatio ordinaria*“. Es scheint, daß der Ausdruck nicht genügend abgeklärt ist, denn anschließend daran wurde noch die Frage erörtert, ob es genüge, daß der Mann fähig sei zu einer copula, die imstande ist, die libido zu sättigen. Der Ausgang war unbefriedigend: 7 stimmten dafür, 7 dagegen und 1 Konsultor enthielt sich der Stimme³⁵.

Das Hindernis des Frauenraubes (can. 47) ist geblieben, unseres Erachtens überflüssigerweise. Hinsichtlich des ehelichen Konsenses gibt es zwei wichtige Neuerungen: Bisher wurde die Geisteskrankheit nicht im Eherecht eigens erwähnt, man konnte sie allenfalls bei can. 1081 subsumieren, wenn vom ehelichen Willen die Rede war, ohne den keine Ehe geschlossen werden kann. Jetzt heißt es, daß jemand eheunfähig ist,

³⁴ Im selben Sinn *Navarrete*, ebd. 629.

³⁵ *De impotentia matrimonium dirimenti: C VI* (1974) 188—191.

wenn er des Vernunftgebrauches entbehrt. Die Formulierung läßt wohl die Deutung zu, daß es sich nicht nur um Mängel des Erkennens handelt, sondern auch um eine intellektuelle oder volitive Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit im Sinne einer Entscheidungsunfähigkeit (can. 54). Neu ist die Bestimmung, daß auch die Unfähigkeit zur Übernahme ehelicher Verpflichtungen (can. 55) die Ehe ungültig macht, weil sich niemand zu etwas verpflichten kann, was er nicht zu erfüllen vermag. Es handelt sich also um einen neuen Nichtigkeitsgrund, dem freilich ein arger Schönheitsfehler anhaftet. Die Anomalie wird als psycho-sexual bezeichnet. An diesem Ausdruck sind beide Elemente anfechtbar. Es könnte sich um eine sexuelle Anomalie handeln (etwa eine hormonale), die nicht unbedingt psychisch sein muß. Es kann aber ebensogut psychische Beeinträchtigungen geben, die nicht sexuell verursacht sind.

Eine weitere Neuerung ist die Verungültigung der Ehe durch eine arglistige Täuschung, welche die eheliche Gemeinschaft in schwerwiegender Weise stört (can. 58). Es fragt sich hier, warum nicht einfach hin von einer Täuschung über einen schwerwiegenden Umstand gesprochen worden ist. Ferner müßte man prüfen, ob man nur den verschuldeten Irrtum berücksichtigt, oder auch jene irrite Annahme, die ohne Täuschungsabsicht entstanden war, weil z. B. der Ehegatte selbst nicht um diesen Umstand, der objektiv vorhanden ist, gewußt hat. Bedenklich erscheint uns auch bei der Aufzählung der Vorbehalte gegen die ehelichen Güter (Nachkommenschaft, Unauflöslichkeit und Treue) die Erwähnung des Ausschlusses der *communio vitae* (can. 61 § 2). Für die Ehegerichte werden sich zweifelsohne zahlreiche Unklarheiten ergeben.

Bedauerlicherweise ist bei der Neufassung des Konsensmangels von Furcht und Zwang (can. 62) die bisherige Formulierung mit einer geringfügigen Änderung übernommen worden. Die Rechtsprechung hat jedoch gezeigt, daß die Unterscheidung einer Furcht von außen oder von innen, gerechter- oder ungerechterweise eingeflößt, nicht nur mit Unklarheiten belastet ist, sondern in sich fragwürdig erscheint. Es würde genügen zu sagen: Eine Ehe ist ungültig, wenn sie unter schwerer Furcht zustandegekommen ist, so daß die Heirat sich als der einzige Ausweg erwies.

IV. Prozeßrecht

1. Das Streitverfahren

Das Anliegen besteht in einer Beschleunigung des Verfahrens, da die Kritik sich vor allem gegen die Verschleppung von Eheprozessen richtet. Ursache dafür ist zum Teil auch der Personalmangel, da nicht genügend Priester für eine Tätigkeit am Gericht freigestellt werden können. Aus diesem Grund ist im Entwurf im Anschluß an das Motu Proprio „*Causas matrimoniales*“ eine Mitwirkung von Laien vorgesehen. Die Ernennung von Laien zu Notaren ist keine Neuerung, hingegen ist die Mitwirkung als Assessor oder Instruktor eine Erweiterung der Möglichkeiten. Von einer Entscheidung der Bischofskonferenz hängt es ab, ob in 1. Instanz auch ein Laienrichter neben zwei geistlichen Richtern tätig werden kann. Dem gleichen Gremium kommt es zu, über die Errichtung von Regionalgerichten zu befinden. In Zukunft soll der Offizial statt dieses nichtssagenden Titels als bischöflicher Vikar für die Gerichtsbarkeit bezeichnet werden, dem die Diözesanrichter zur Seite gestellt werden.

Um von überflüssigen Beschränkungen abzusehen, ist jedem das Klagerecht zugesprochen worden, auch Nichtgetaufte können vor dem kirchlichen Gericht agieren. Im Sinne einer Vereinfachung kann der Präses eine Klageschrift zurückweisen, allerdings mit Rekursrecht an das Kollegium. Wenn die Parteien nicht darauf beharren, selbst die Streitpunkte festzulegen, dann ist es Sache des Richters, die Festlegung der Streitpunkte zu formulieren. Im Sinne der Parteien werden dem Bandanwalt sowie den Advokaten – die Advokatur kann auch von Frauen ausgeübt werden – die gleiche

Stellung eingeräumt; wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, kann der Advokat auch den Vernehmungen beiwohnen.

Die Aussage der Parteien soll in Zukunft nicht mehr als Geständnis, sondern als Bekundung (declaratio) bezeichnet werden. Der Sinn ist folgender: Ein Geständnis spricht zugunsten des Prozeßgegners und gegen das eigene Interesse. Eine Bekundung ist eine einfache Aussage, die auch im eigenen Interesse geschehen kann. Dieser Bekundung kommt zwar nicht volle Beweiskraft zu, sie soll jedoch in Zukunft mehr Berücksichtigung finden, um die Gefahr eines Beweisnotstandes abzuwehren. Eine Vereinfachung liegt auch in der Reduzierung der Gründe für die Nichtigkeit eines Urteiles. Im Anschluß an „Causas matrimoniales“ wird die Zuständigkeit erweitert auf den Ort, an dem der Beklagte einen nichtvorübergehenden Aufenthalt hat, sowie auf das Gericht, an das die Beweise leichter herangebracht werden können. Die zweitinstanzliche Bestätigung kann auch durch Dekret erfolgen³⁶.

2. Das Verwaltungsverfahren

Im Sinne eines Rechtsschutzes für den einzelnen und in Ansehung der Tatsache, daß bei der Apost. Signatur durch Errichtung einer 2. Sektion eine Art Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt worden ist, soll nun dieser Gedanke einen Ausbau nach unten finden. Das bedeutet, daß jemand, der durch einen Verwaltungsakt sich benachteiligt glaubt, nicht nur einen Rekurs an den Apost. Stuhl einlegen kann, sondern die Möglichkeit hat, sich an ein Verwaltungsgericht zu wenden. Auf diese Weise ist die Wiederherstellung verletzter subjektiver Rechte eher gewährleistet als durch einen Rekurs.

Durch die Schaffung von zwei Instanzen ist eine Behandlung der Sache innerhalb des Landes ermöglicht. Während die Kommission bestrebt war, ein gesamtkirchliches Rahmengesetz zu schaffen, haben die Bischöfe Bayerns einen Entwurf erarbeiten lassen, der für die Kirchenprovinzen in Bayern vorgesehen ist. Die vorbildliche Arbeit diente auch der Kommission als Anregung³⁷.

V. Strafrecht

Es war ein Wunsch der Zentralkommission, das Strafrecht wirklichkeitsnaher zu gestalten. Aus diesem Grund wurden zwei Forderungen aufgestellt: Die Strafen sind im äußeren Rechtsbereich zu verhängen und nachzulassen, die Tatstrafen (sie treten durch Begehung der Tat automatisch ein) sind auf wenige Fälle zu reduzieren. Der bisherige Nachteil bestand darin, daß ein kompliziertes System geschaffen worden war, der Beichtvater jedoch befugt war, im Zusammenhang mit der Spendung des Bußsakramentes die Strafen nachzulassen. Es wurden theoretisch Berge errichtet, die dann einfach hin weggewischt erschienen. Damit im Zusammenhang steht auch das Überwuchern von Tatstrafen, deren Eintreten unkontrollierbar ist, so daß der Delinquent selbst darüber urteilen muß, ob die Strafe eingetreten ist oder nicht. Damit war der Laie überfordert und das Strafrecht zur Wirkungslosigkeit verurteilt. Freilich geriet man damit in ein Dilemma, weil der Exkommunizierte erst im äußeren Rechtsbereich um Absolution von der Strafe ansuchen muß. Das bedeutet Diffamierung und Verzug des Strafnachlasses. Deshalb schuf die Kommission die etwas seltsam anmutende Möglichkeit: Der Exkommunizierte kann und darf das Bußsakrament empfangen, auch wenn die Strafe nicht nachgelassen ist³⁸.

³⁶ C II (1970) 184—190.

³⁷ C II (1970) 192 ff u. C IV (1972) 36—38.

³⁸ C II (1970) 100—106.

Inzwischen wurde der Entwurf den Bischöfen vorgelegt, die Stellungnahmen sind eingegangen und im letzten Heft der „*Communicationes*“ in einem knappen Referat zusammengefaßt. Kritik wurde geübt, daß eine kirchliche Strafe auch ohne vorherige Strafandrohung durch das Gesetz in Ausnahmefällen verhängt werden kann. Fast alle loben die Unterscheidung zwischen dem äußerem und inneren Rechtsbereich, manche befürchten jedoch das Aufkommen einer zu rechtlichen Betrachtungsweise. Vor allem richtet sich die Kritik jedoch dagegen, daß der Exkommunizierte die sakramentale Absolution empfangen könne, weil das ekklesiologisch falsch sei. Hingegen wurde die Verminderung der Tatstrafen gelobt; manche wollen sie zur Gänze abschaffen, andere hingegen halten sie für höchst angemessen, weil sie an das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen appellieren. Schließlich wurde daran Kritik geübt, daß bei Aufzählung der einzelnen Delikte — ihre Zahl wurde stark vermindert — zu oft von unbestimmten Strafen die Rede ist. Dadurch werde das Prinzip der Legalität geschwächt³⁹.

³⁹ C VII (1975) 93—97.

JOHANNES SINGER

Christ sein — Modell Küng*

„Diese Buch ist geschrieben für alle, die sich, aus welchen Gründen auch immer, ehrlich und aufrichtig informieren wollen, um was es im Christentum, im Christsein eigentlich geht“ (13). So die erklärte Absicht des Verfassers; es ist nun „faktisch doch so etwas wie eine kleine ‚Summe‘ des christlichen Glaubens geworden“ (14). Dazu muß Küng in vielen Sätteln reiten; er betätigt sich nicht nur in sämtlichen theologischen Disziplinen, in den biblischen vor allem, sondern auch in Religionswissenschaft, Philosophie, Soziethik, Geschichte, Literatur, Musik, Soziologie, als Theoretiker und als Praktiker. Die Situation der Gegenwart schreit nach einem Zusammen des im Spezialistentum Zerfallenen, wie auf anderer Ebene das Phänomen Teilhard de Chardin bewiesen hat. Es ist Küng zu danken, den Mut zum Versuch (14) einer Synthese aufgebracht zu haben. Mit gutem Gespür greift er ein entscheidendes Anliegen der gegenwärtigen Stunde auf, die wachsend von Orientierungslosigkeit bedroht ist; das Buch „muß jetzt und nicht erst in drei oder dreißig Jahren erscheinen“ (14). Ob freilich die Theologie, insbesondere die für das Buch so zentrale Christologie, die überzeugende Auskunft parat hält, ist füglich zu bezweifeln¹. (Von der Bibelwissenschaft her hält der Autor die Situation für günstig.) Die Gefahr, den zweiten Schritt vor dem ersten zu machen, hat Küng auf sich genommen, offensichtlich um der Not und der Sache willen.

*

Trotz des enormen Umfanges des Buches ist die Grundaussage angenehm einfach: Inmitten der Herausforderung durch den modernen Humanismus und die Weltreligionen erhebt sich dringend die Frage nach dem unterscheidend Christlichen. Es ist dies der konkrete Jesus Christus von Nazaret. Seine Sache ist die Sache Gottes; diese aber ist das Wohl des Menschen, seine wahre Größe, seine letzte Würde (241).

* Küng Hans, *Christ sein*. (676.) Piper, München 1974. Ln. DM 38.—.

¹ Vgl. z. B. P. Schoonenberg, *Christologische Diskussion heute*, in: ThPQ 123 (1975) 105—117.